

**Oberlandesgericht Frankfurt am Main**

**15 U 16/13**

**7 O 15/12 Landgericht Kassel**

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am 2. Februar 2017

Langer JA'e

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## **VERSÄUMNISURTEIL IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

Thomas Berger, Feriendorfstraße 6 c, 34308 Bad Emstal,

Beklagter und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Giessen, Friedrichsstraße 28, 34117 Kassel,  
Geschäftszeichen: 35012

gegen

SCS Schneider GmbH i. L., vertreten durch den Geschäftsführer Marcus Schnei-  
der, Mittelstraße 29, 34277 Fuldabrück,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Theiß und Kollegen, Am Grauen Turm 1, 34560 Fritzlar,  
Geschäftszeichen: 488/12IT01

hat der 15. Zivilsenat Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Kölsch als Einzelrichter für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das am 21. September 2015 verkündete Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Kassel abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits in beiden Rechtszügen zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch wird durch Einreichung einer Einspruchsschrift bei dem genannten Gericht eingelegt. Nur ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb der Frist von zwei Wochen sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Kölsch